Satzung des Fördervereins der Heimvolksschule St. Maria e. V.,

Fürstenzell (Schulträger: Seraphisches Liebeswerk Bayern)

§ 1 Name, Sitz und Rechtform des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Heimvolksschule St. Maria e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Fürstenzell, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 1681 eingetragen und somit rechtsfähig.

§ 2 Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt eine Unterstützung hilfsbedürftiger Schülerinnen und Schüler der Heimvolksschule St. Maria in Fürstenzell, insbesondere die Förderung der sportlichen und musischen Aktivitäten in Freizeit und Unterricht, die Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat und Elternverbänden (insbesondere die Führung eines Bankkontos für den Elternbeirat) sowie die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen, soweit es den Interessen des Vereins förderlich ist.

2. Der Verein ist gemeinnützig; er verfolgt keine wirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht die Vorstandsmitglieder.

§ 5 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder.

2. Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben

2.1. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben.

2.2. Vereinigungen und Verbände

2.3. Juristische Personen

3. Zum Ehrenmitglied des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um die Förderung der HVS St. Maria erworben hat.

4. Der Vorstand erlässt für die Aufnahme Richtlinien.

§ 7 Aufnahme in den Verein

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung begründet, es sei denn, der Vorstand widerspricht der Anmeldung innerhalb eines Monats. Ein Widerspruch ist gegenüber dem Antragsteller auf entsprechende Aufforderung zu begründen; der Vorstand soll den Antragsteller dazu anhören.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Beitragszahlungen pünktlich zu entrichten.

2. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, dem Verein die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Angaben zu machen und ihn insbesondere über Änderungen der Adresse und Bankverbindung zu unterrichten.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt ist mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Jahres in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand zu erklären.

3. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen

3.1. bei groben Verstößen gegen die Ziele und die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

3.2. bei Verzug zur Zahlung von sechs Monatsbeiträgen trotz Anmahnung.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag und eventuelle Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftliche bekanntgegebene Adresse gerichtet ist; eine Zusendung per E-Mail ist ersatzweise zulässig, wenn das Mitglied dem Vorstand zu diesem Zweck eine E-Mail-Adresse angegeben hat. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn

2.1. dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint.

2.2. dies 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Für die Einladung gilt § 11.1 entsprechend.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vereinsvorsitzenden,

2. die Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters,

3. die Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers,

4. die Entlastung des Vorstandes,

5. die Wahl des Vorstandes,

6. die Wahl des Rechnungsprüfers,

7. die Wahl von Ehrenmitgliedern,

8. die Festlegung der Aufnahmegebühr, des Beitrags und der Umlagen,

9. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand so rechtzeitig vorliegen, dass sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden können.

10. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste oder zweite Vorsitzende, eventuell auch ein Tagungsleiter, der vom Vorstand bestimmt wird. Auf der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Tagungsleiter zu benennen.

2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, es sei denn, Gesetz oder Satzung bestimmen eine andere Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

3. Mitgliederbeschlüsse und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, sofern kein Antrag auf geheimen Beschluss von mindestens ¼ der anwesenden Stimmberechtigten gestellt wird. Die Wahl des Vorstandes erfolgt grundsätzlich geheim.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Mitglieder können eine Person, die nicht selbst Mitglied des Vereines ist, mit ihrer Vertretung bevollmächtigen. Die rechtsgültige Vollmacht ist dem Tagungsleiter vor der Versammlung vorzulegen. Der Bevollmächtigte darf nur ein Mitglied vertreten.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- zwei Kassenprüfern
- vier Beisitzern

2. Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB je einzeln. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der erste bzw. zweite Vorsitzende binnen zwei Wochen eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

4. Über die Sitzung des Vorstandes und die von ihm getroffenen Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese Niederschriften sind in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Abschriften der Niederschriften erhalten alle Vorstandsmitglieder innerhalb von sieben Tagen.

§ 16 Wahl des Vorstandes

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung Neuwahlen erfolgen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand kommissarisch einen Vertreter. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied vorzunehmen. Das so nachgewählte Vorstandsmitglied bleibt bis zum Ablauf der allgemeinen Amtsperiode des Vorstandes im Amt.

2. Dem Vorstand sind zwei Wochen vor Abhaltung der Neuwahl Vorschläge schriftlich einzureichen. Vorschläge, die direkt aus der Mitgliederversammlung kommen, müssen berücksichtigt werden. Zur Durchführung der Wahl wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte drei Personen in den Wahlausschuss. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter aus sich selbst. Der Wahlleiter ist verpflichtet, alle vorgeschlagenen Personen zu nennen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Heimvolksschule St. Maria in Fürstenzell, die es unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung für Schüler und Schülerinnen und Maßnahmen zur Unterstützung dieser am Standort Fürstenzell zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 25. Juli 1996 in der Mitgliederversammlung in Fürstenzell beschlossen und am 02. Januar 1997 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Passau eingetragen. Gründungsmitglieder des Fördervereins der Heimvolksschule St. Maria

Fürstenzell:

Claudia Bauer, Anna Freymadl, Edith Greiner, Schw. Elisabeth Peller, Schw. Annuntiata Bodner, Elisabeth Wimmer, Edith Philipp, Robert Drexler, Werner Köglmaier, Josef Gottwald, Hans Hellfeier, Anton Kalhammer, Michel Keusch

Fürstenzell im Dezember 2023

Elisabeth Röwe
1. Vorsitzende

Max Lehner, Rektor
2. Vorsitzender